Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf-Okrilla mit Beschluss Nr. GR 82/2018 am 03.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen und die ortsübliche Bekanntgabe der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- die Verkündung von Rechtsverordnungen,
- die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen,
- sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ottendorf-Okrilla erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Ottendorf-Okrilla. Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird an sämtliche Haushalte verteilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34, Zimmerangabe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt werden. Hierauf muss bei der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe und ortsübliche Bekanntmachung

(1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung/ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Verkündigungstafel

- an der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34
- an der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Poststraße 1
- im Ortsteil Grünberg, Professor-Nagel-Straße gegenüber der Hausnummer 2
- im Ortsteil Hermsdorf, Dresdner Straße, Bereich Bushaltestelle gegenüber Gasthof Hermsdorf
- im Ortsteil Medingen am Gebäude Ernst-Thälmann-Straße 12

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens einer Woche.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

geöffnet am 27.04.2024 um 17:12 Uhr

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn Sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen; eine Ersatzbekanntmachung ist, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwen-den sind, mit Ablauf der Niederlegungsfrist (§ 3) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.
(2) Die ortsübliche Bekanntgabe durch Aushang ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
(3) Der Vollzug der Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 04.01.1999, geändert durch Beschluss Nr. GR 091/2014 vom 06.12.2014 außer Kraft.

---

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla am 4. Dezember 2018

Thomas, stellv. Bürgermeister Dienstsiegel

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Erscheinungsdatum:

Thomas, stellv. Bürgermeister Dienstsiegel

---

bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt:

---

durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt:

Ottendorf-Okrilla
geöffnet am 27.04.2024 um 17:12 Uhr